
Stand: Dezember 2002

Merkblatt über die Tätigkeiten im Bereich der selbständigen Buchführungshilfe

Sie wollen sich auf dem Gebiet der Buchführungshilfe selbständig machen? Hierbei stellt sich die Frage, welche Tätigkeiten Sie im Einzelnen ausüben dürfen, ohne dass dies vom Finanzamt beanstandet wird oder von anderen Personen Abmahnungen erfolgen.

Das vorliegende Merkblatt soll einen Überblick darüber vermitteln, welche Qualifikation für welche Tätigkeit benötigt wird und was man sonst noch bei der selbständigen Buchführungshilfe beachten sollte. Denn die von Ihnen angestrebte Tätigkeit unterliegt den Regelungen des Steuerberatungsgesetzes, dessen Einhaltung überwacht wird. Im Nachfolgenden sind die aktuellen Regelungen des „Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater“ (7. StBÄndG vom 24.06.2000) berücksichtigt.

Tätigkeiten, die jedem erlaubt sind:

Jedem erlaubt ist die Durchführung mechanischer Arbeitsgänge bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, vgl. § 6 Nr. 3 Steuerberatungsgesetz (StBerG).

Dazu gehören:

- Schreib- und Rechenarbeiten
- Datenerfassung nach Belegen, die durch den Auftraggeber oder von einer anderen dazu befugten Person kontiert worden sind.
- Datenerfassung nach verbindlichen Buchungsanweisungen des Auftraggebers oder einer anderen zur Erteilung von Buchungsanweisungen befugten Person.
- Datenzusammenstellung nach vorgegebenen Programmen, jedoch nicht die rechtliche Würdigung von Sachverhalten wie z. B. das Kontieren von Belegen und das Erteilen von Buchungsanweisungen

Ihr Ansprechpartner:

Bettina Bethge
Telefon 3 15 10-2 83 | Fax (030) 3 15 10-1 09
E-Mail: bet@berlin.ihk.de

Tätigkeiten, die nur bestimmten Personen erlaubt sind:

Personen, die

- eine Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf bestanden haben oder eine gleichwertige Vorbildung erworben haben und danach
- mindestens drei Jahre auf dem Gebiet des Buchhaltungswesens in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen sind,

haben weitergehende Befugnisse (§ 6 Nr. 4 StBerG).

Als gleichwertige Vorbildung gilt z. B. eine Abschlussprüfung in einem steuer- und wirtschaftsberatenden Ausbildungsberuf, eine mit der Steuerinspektorenprüfung beendete dreijährige Ausbildung als Finanzanwärter oder als genossenschaftlicher Verbandsprüfer. Den geprüften Kaufmanns- und Fachgehilfen gleichgestellt sind auch Personen mit höherer Qualifikation, z. B. mit abgeschlossener Bilanzbuchhalter-Prüfung oder mit erfolgreich abgeschlossenem wirtschaftswissenschaftlichen Studium.

Diese Personen dürfen folgende Tätigkeiten ausüben:

1. laufende Geschäftsvorfälle buchen (Kontierung, Erteilung von Buchungsanweisungen), d. h.:
 - Erfassung von Geschäftsvorfällen durch Grundaufzeichnungen (Aufstellung über Eingangs- bzw. Ausgangsbelege; Führung eines Kassenbuchs; Abheften von Bankauszügen nach Konten getrennt usw.)
 - Buchen laufender Geschäftsvorfälle durch Bildung von Buchungssätzen
 - Datenerfassung zum Zwecke der EDV-Buchführung außer Haus (mit Zwischenschaltung eines Steuerberaters, nach einem vom Steuerberater aufgestellten Kontenplan)
 - technische Zusammenstellung der Jahresabschlusszahlen und betriebswirtschaftliche Auswertung des Zahlenmaterials in Form von Kennzahlen (nicht: Aufstellung des Jahresabschlusses, auch nicht in Form eines programmgesteuerten Ausdrucks = „Knopfdruckbilanz“)
 - steuerrechtlich irrelevante Hilfeleistung bei der Einrichtung der Buchführung, z. B. durch Hilfeleistung bei der Wahl des Buchführungssystems, der zu benutzenden Geräte, der Art und Weise der Belegübernahme oder des Ausdrucks der
-

Buchführungsergebnisse

2. laufende Lohnabrechnungen und Lohnsteueranmeldungen fertigen

Erfüllen Sie die genannten Anforderungen, so müssen *Sie* diese Tätigkeiten verantwortlich erbringen, d. h. Sie dürfen sich zwar der Hilfe von Mitarbeitern bedienen, müssen aber selbst die tatsächliche und rechtliche Verantwortung für die Ausführung des Auftrags übernehmen!

Bei Gesellschaften müssen die zur Vertretung berechtigten Personen die genannten Anforderungen erfüllen.

➔ Alle weiterführenden Tätigkeiten auf dem Gebiet der Buchführung/Bilanzierung dürfen nur von den Vertretern der steuerberatenden Berufe ausgeführt werden!

Vertreter der steuerberatenden bzw. ihnen gleichgestellte Berufe sind:

1. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften
2. Rechtsanwälte; Rechtsanwaltsgesellschaften
3. Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
4. vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften

Dieser Vorbehalt gilt insbesondere für folgende Tätigkeiten:

- Einrichtung der Buchführung, Erstellung des betrieblichen Kontenplans (Finanzbuchhaltung)
- Aufstellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und Vornahme der vorbereitenden Abschlussbuchungen
- Gewinnermittlung durch Einnahme- /Überschussrechnung
- Einrichtung der Lohnkonten, Lohnsteuerabschlussarbeiten zum Jahresende, Durchführung des betrieblichen Lohnsteuerjahresausgleichs
- Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung und (mit Ausnahme der Lohnsteueranmeldungen) Fertigung anderer Steuererklärungen

Diese Tätigkeiten dürfen also nur von den oben genannten Vertretern der steuerberatenden Berufe ausgeführt werden!

Selbständige Buchführungshilfe - muss man hierfür ein Gewerbe anmelden?

Ja! Wollen Sie im Bereich der Buchführungshilfe selbständig tätig werden, so stellt dies eine gewerbliche Tätigkeit dar und muss daher innerhalb eines Monats beim zuständigen Bezirksamt angemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn es sich nur um eine Nebentätigkeit handelt. Die Gewerbeanzeige hat auf einem amtlichen Vordruck bei dem Bezirksamt zu erfolgen, in dessen Bezirk sich der Betrieb befindet (wenn keine Betriebsstätte, dann Wohnsitz).

Einer Zulassung durch die Finanzbehörde (Finanzamt/Oberfinanzdirektion) bedarf es nicht.

☞ Anschriften und weitere Informationen enthält die kostenlose Broschüre der IHK Berlin „Existenzgründung mit der IHK“.

Welche Berufsbezeichnung darf man führen?

- Kontierer/-in
- Buchhalter/-in für das Buchen laufender Geschäftsvorfälle, die laufende Lohnabrechnung und das Fertigen der Lohnsteuer-Anmeldungen
- Geprüfte/-r Bilanzbuchhalter/-in, Steuerfachwirt/-in (sofern die Voraussetzungen vorliegen, siehe unten) für das Buchen laufender Geschäftsvorfälle, die laufende Lohnabrechnung und das Fertigen der Lohnsteuer-Anmeldungen
- Lohnabrechnungsservice

Wie darf man werben ?

Die Werbung für die Tätigkeit im Bereich der selbständigen Buchführungshilfe ist grundsätzlich **zulässig** (§ 8 Abs. 2 S. 2 StBerG).

Personen, die den anerkannten Abschluss „Geprüfter Bilanzbuchhalter/Geprüfte Bilanzbuchhalterin“ oder „Steuerfachwirt/Steuerfachwirtin“ erworben haben, dürfen unter dieser Bezeichnung werben. Außerdem dürfen alle Personen, die die Abschlussprüfung im steuer- und wirtschaftsberatenden oder einem kaufmännischen Ausbildungsberuf bestanden haben oder eine gleichwertige Vorbildung erworben haben und danach mindestens drei Jahre auf dem Gebiet des Buchhaltungswesens in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen sind (siehe Seite 2, § 6 Nr. 4 StBerG) auf ihre Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen hinweisen und sich als „Buchhalter“ bezeichnen. Diese Personen müssen jedoch die von ihnen in zulässigem Umfang angebotenen Tätigkeiten (siehe Seite 2) im einzelnen aufführen.

Unzulässig ist es, für Tätigkeiten zu werben, zu denen man nicht befugt ist (so genannte Überschusswerbung). Insbesondere verdeckte Angebote auf Durchführung der den steuerberatenden Berufen vorbehaltenen Aufgaben sind irreführend (i.S.d. § 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb/UWG) und damit unzulässig.

Beispiele für unzulässige Überschusswerbung:

- „Buchhaltung“ oder „laufende Buchhaltung“
- „Buchführung“ oder „Buchführungshilfe“
- „Mandantenbuchführung“
- „Finanzbuchhaltung“ oder „Finanzbuchführung“
- „Buchführungshelfer“ ohne weiteren Zusatz
- „Buchführung per EDV“
- „Einrichtung der Buchführung“
- „Buchführungsarbeiten“
- „Erfassen Ihrer Buchhaltungsdaten“
- „Buchführungsprobleme“
- „Buchführungsarbeiten“ oder „Buchführungsservice“
- „Buchführungsservice und laufende Finanzbuchhaltung im gesetzlich zulässigen Rahmen“
- „Gesellschaft für Buchführungshilfe“
- „Buchführungs- und Lohnbüro“
- „Buchführung mit allem, was dazugehört...“
- „Überall wo gebucht wird, können Sie mit uns rechnen“
- „Wenn ‘s um Ihre Buchführung geht...“
- „Datenverarbeitung von...“
usw.

Beispiel für zulässige Werbung:

„Buchhalter XY übernimmt für Sie das Buchen Ihrer laufenden Geschäftsvorfälle, Ihre laufende Lohnabrechnung und das Erstellen von Lohnsteuer-Anmeldungen“.

Vorsicht:

Wer unbefugt die Grenzen der erlaubnisfreien Buchführungshilfe überschreitet, verstößt gegen das Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen. Ein solcher Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann (§§ 5, 160 StBerG).

Wer die Grenze der zulässigen Werbung überschreitet, kann abgemahnt und auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

Freie/r Mitarbeiter/in eines Steuerberaters ?

Der eingeschränkte Tätigkeitsbereich der Buchführungshelfer führt zu der Überlegung, in welcher Form eine Kooperation mit einem Steuerberater möglich ist.

Wenn Sie im Auftrag eines Steuerberaters oder einer Steuerberatungsgesellschaft tätig werden wollen, dann stellt sich die Frage, ob Sie dies nur als Angestellter oder auch als freier Mitarbeiter tun können. Grundsätzlich dürfen die Personen, die nicht zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind, nur als Angestellte beschäftigt werden (§ 7 der Berufsordnung für Steuerberater). Freie Mitarbeit kann daher mit dem Standesrecht der Steuerberater in Konflikt stehen.

Rechtlich unproblematisch ist jedenfalls eine Kooperation derart, dass der Kunde bzw. Mandant zwei parallele Auftragsverhältnisse mit dem Buchführungshelfer und dem Steuerberater eingeht.

Empfehlung:

Sollten Sie im Zweifel über das Vorliegen der persönlichen oder sachlichen Voraussetzungen zur Ausübung der selbstständigen Buchführungshilfe in Ihrem konkreten Fall sein, empfehlen wir, sich bereits im Vorfeld mit der Industrie- und Handelskammer zu Berlin, Frau Bettina Bethge, Telefon 0 30/3 15 10-2 83, abzustimmen.

Hinweis/Perspektiven für die Zukunft:

Der Deutsche Bundestag hatte in seiner Sitzung am 11. Mai 2000 folgende Beschlussempfehlung angenommen, die weiteren Änderungsbedarf andeutete:

„Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung, bis Ende des Jahres 2001

1. zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang das durch § 6 des Steuerberatungsgesetzes beschriebene Tätigkeitsfeld der geprüften Bilanzbuchhalter unter Berücksichtigung der Belange des Verbraucherschutzes und eines fairen Wettbewerbs erweitert werden kann,
 2. zu berichten, wie sich die grenzüberschreitende Steuerberatung aus anderen Staaten der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere aus Österreich und den Beneluxländern, aufgrund der Einführung des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater entwickelt hat und
 3. einen Erfahrungsaustausch über die Auswirkungen der Änderung des § 8 des Steuerberatungsgesetzes durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die
-

Tätigkeit der Steuerberater zu erstellen, insbesondere hinsichtlich der Anzahl der Abmahnverfahren gegen selbstständige Bilanzbuchhalter, Buchhalter und Buchführungshelfer.“

Insbesondere was die Möglichkeit einer Erweiterung des Tätigkeitsfeldes der geprüften Bilanzbuchhalter betrifft, z.B. hinsichtlich der Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen, ist aber bislang noch keine Gesetzesänderung in Sicht.
